

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zum Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 im Feuerwehrwesen wurden nicht nur neue Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, sondern auch gesetzliche Formulierungen geändert. So ist die im zuvor geltenden FSHG beschriebene „Brandschau“ nun in „Brandverhütungsschau“ umformuliert worden.

Zudem muss die Satzung auch auf einer aktuellen Gesetzesgrundlage fußen.

Finanzielle Einbußen hat die Stadt Meckenheim durch die fehlende aktuelle Satzung nicht erlitten, da in der Zwischenzeit keine Brandverhütungsschauen stattfanden.

Die Aufgabe der Brandverhütungsschau und die auf der Satzung beruhende Abrechnungsmöglichkeit wurden an den Kreis übertragen, da dieser einen qualifizierten Brandschutztechniker zur Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe hat.

Die Anlagen sind im Ratsinformationssystem hinterlegt.